

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/27513 –

Zum Sonderstatus in der EU-Beifangverordnung für Krabbenfischer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die schrittweise Einführung der Anlandeverpflichtung ist Teil der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) in der Europäischen Union (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1380&from=EN>). Diese Verpflichtung zum Rückwurfverbot gilt in der Ostsee bereits lückenlos seit dem Jahr 2017 und auch in der Nordsee gilt seit 2019 die Vorgabe, alle gefangenen Fische quotierter Arten anzulanden, sodass ungewollte Beifänge nicht mehr aussortiert über Bord gehen, sondern ebenfalls verwertet und auf die Quoten der jeweiligen Arten angerechnet werden. Mit dieser Maßnahme sollen Anreize geschaffen werden, die Fangmethoden selektiver zu gestalten und so die Meeresressourcen zu schonen. Doch für die Krabbenfischerei in der Nordsee, eine kleine regionale Küstenfischerei, die vorrangig von Familienbetrieben durchgeführt wird, haben diese Regelungen einen erheblichen arbeitszeitlichen und finanziellen Mehraufwand zur Folge, da die Beifänge von den Fischern sortiert, eingelagert und an Land verbracht werden müssen (https://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/tier/eu-beifangverordnung-truebt-die-stimmung-der-krabbenfischer_article1528182582.html). Eine Ausnahme von der EU-Beifangverordnung, die bereits seit 2013 in Kraft ist, hatte sich die Branche der Krabbenfischer in Gesprächen mit der EU-Kommission hart erkämpft (https://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/tier/krabbenfischer-wollen-ausnahmeregelung-fuer-beifangverordnung_article1528454096.html). Im Ergebnis der Verhandlungen wurde festgehalten, dass die Krabbenfischer mit einer Datenerhebung belegen sollen, dass die Umsetzung der Beifangverordnung eine außergewöhnliche Belastung für die Fischer darstellt. Einzelheiten zur Anlandepflicht in den Unionsgewässern der Nordsee für die Krabbenfischerei sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2014 der Kommission vom 21. August 2020 geregelt (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fischerei/Fischereimanagement/202012_Anlandeverpflichtung-Nordsee.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Hierbei können abweichend von der Verordnung (EU) 1380/2013 Beifangmengen quotierter Arten ausnahmsweise zurückgeworfen werden, die in den Jahren 2021 und 2022 6 Prozent der jährlichen Gesamtfangmengen und im Jahr 2023 5 Prozent der Mengen aller Fangbeschränkungen unterliegenden Arten nicht überschreiten.

1. Wie viele einheimische Krabbenfischer fischen aktuell aktiv auf die Nordseegarnele in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 4b und 4c, und wie viele dieser Fischer haben in den Jahren 2019 und 2020 an der Datenerhebung im Beprobungsplan zur Feststellung der anteilmäßigen Beifangmengen quotierter Fischarten unter den Krabbenanlandungen teilgenommen?

Die deutsche Krabbenfischerei findet ausschließlich in den Unionsgewässern der Nordsee (Gebiet 4b gemäß Definition des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES – International Council for the Exploration of the Sea)) statt. Im ersten Quartal 2021 (Stand: 17. März 2021) fischten dort bislang 104 Fischereifahrzeuge unter Führung der Bundesflagge aktiv auf Nordseekrabben (*Crangon crangon*). In den Vorjahren (2017 bis 2020) lag diese Zahl im Mittel bei 185 Krabbenkuttern.

Am Selbstbeprobungsprogramm der Krabbenfischerei zur Feststellung der anteilmäßigen Beifangmengen quotierter Fischarten haben in den Jahren 2019 und 2020 je 16 Fischereiunternehmen teilgenommen.

2. Wie viele der in Frage 1 erfragten deutschen Krabbenfischer konnten in den Jahren 2019 und 2020 aktiv Proben zur Feststellung der Beifangmengen beim Thuenen-Institut in Bremerhaven einreichen?

Alle 16 Fischereiunternehmen, die in den Jahren 2019 bzw. 2020 am Selbstbeprobungsprogramm teilgenommen haben, lieferten dem Thünen-Institut für Seefischerei Proben. Im Jahr 2019 wurden 32 Proben zur Auswertung abgeliefert, im Jahr 2020 waren es insgesamt 81 Proben.

3. Wie viele Proben zur Datenerhebung der Beifangmengen quotierter Fischarten in den Anlandungen der Krabbenfischerei wurden in den Jahren 2019 und 2020 durch das Thuenen-Institut in Bremerhaven ausgewertet, und wie hoch waren die Beifangmengen aller Fangbeschränkungen unterliegenden Arten sowie nicht kommerziell genutzter Arten in den jeweiligen Jahren (bitte nach der jeweils gefangenen Fischart, dem Gewicht dieser Beifänge, der Abhängigkeit von der Jahreszeit und dem Fanggebiet aufschlüsseln)?

Es wurden 29 Proben aus dem Jahr 2019 bearbeitet; aus dem Jahr 2020 wurden 81 Proben bearbeitet. Für eine Auflistung der Arten (Jahr, Quartal, Gewicht) wird auf die Anlage verwiesen.

4. Wie viele Krabbenfischer aus anderen EU-Mitgliedstaaten fischen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung aktiv in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 4b und 4c auf die Nordseegarnele (bitte nach dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat aufschlüsseln)?

Die Anzahl der im Jahr 2020 in den in den Unionsgewässern der Nordsee (Gebiete 4b und 4c gemäß Definition des ICES) aktiv fischenden Fischereifahrzeuge nach EU-Mitgliedstaaten schlüsselt sich wie folgt auf:

- Niederlande: 187 Fischereifahrzeuge
- Dänemark: 25 Fischereifahrzeuge

- Belgien: genaue Anzahl nicht bekannt (wenige aktive Fischereifahrzeuge von insgesamt 40 Fischereifahrzeugen mit einer Lizenz für Nordseekrabbenfischerei)*

Für das Jahr 2021 liegen derzeit noch keine Daten vor.

5. Wie viele Krabbenfischer aus Drittstaaten fischen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig aktiv in den Unionsgewässern der ICES-Division 4b und 4c auf die Nordseegarnele, und welche Mengen werden von diesen Fischereien angelandet?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welche EU-Mitgliedstaaten ebenfalls analog zum deutschen Beprobungsplan die Beifangmengen für in der EU quotierte Fischarten feststellen, und wenn ja, welche Mitgliedstaaten sind hier zu nennen, und welche Ergebnisse sind aus diesen Testungen bereits bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung führen die Niederlande und Dänemark ebenfalls solche Beprobungen durch. Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

7. Wie viele der in Deutschland ansässigen Krabbenfischer verwenden nach Kenntnis der Bundesregierung Baumkurren, und wie viele setzen bereits heute auf Pulsbaumkurren oder andere Techniken?

Die große Mehrzahl der unter deutscher Flagge fischenden Fahrzeuge setzt konventionelle Baumkurren ein. Bei zwei deutschen Fischereifahrzeugen kommen sogenannte Pulsbaumkurren für die Krabbenfischerei zum Einsatz. Es ist kein deutsches auf Nordseekrabben fischendes Fischereifahrzeug bekannt, bei dem andere Techniken als konventionelle Baumkurren oder Pulsbaumkurren eingesetzt werden.

8. Beteiligt sich die Bundesregierung an der Förderung neuer und selektiverer Fangtechniken und Fangmethoden zur Befischung der Nordseegarnele?
 - a) Wenn ja, welche Fangtechniken und Fangmethoden sind hier zu nennen, und in welcher Form ist die Bundesregierung an der Förderung beteiligt?
 - b) Wenn nein, plant die Bundesregierung, entsprechende Hilfen einzusetzen, um die Selektivität der aktuell bestehenden Fangtechniken und Fangmethoden zu steigern?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Ja, das Thünen-Institut führt als Ressortforschungseinrichtung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) regelmäßig eigene fischereitechnische Forschungsfahrten (sogenannte Vorlaufforschung) durch, um verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung der Fanggeräte der Krabbenfischerei zu untersuchen. Dabei geht es vor allem um eine Verbesserung der Selektivität bezogen auf Nordseekrabben, die Reduzierung des Beifanges sowie

* Genauere Angaben sind für Belgien nicht verfügbar, da die belgische Baumkurrenflotte Nordseekrabben nur als Beifang fischt und somit präzisere Daten nicht erfasst werden.

die Reduzierung von Umweltauswirkungen dieser Fischerei (z. B. durch Verringerung des Bodenkontakts). Beispiele aus den vergangenen Jahren sind die Weiterentwicklung der Siebnetze, der Pulsbaumkurren sowie von Sortiergittern. Die Förderung dieser Forschung erfolgt über Haushaltsmittel des Einzelplans 10 des BMEL.

Darüber hinaus werden durch das Thünen-Institut regelmäßig drittmittelfinanzierte Projekte durchgeführt (mit den entsprechenden Eigenanteilen des Bundes). Beispielfhaft sind hier folgende Projekte zu nennen:

- CRANNET (<https://www.thuenen.de/de/institutsuebergreifende-projekte/garnelen-schonend-fangen-crannet/>),
- CRANIMPACT (<https://www.thuenen.de/de/sf/projekte/auswirkungen-der-garnelenfischerei-auf-den-meeresboden-cranimpact/>),
- Pulsbaumkurrenprojekt (<https://www.thuenen.de/de/of/projekte/fischerei-surveytechnik/pulsbaumkurre-in-der-krabbenfischerei-neue-technik-fuer-krabbenfischer-was-bringt-sie/>),
- DropS (<https://www.thuenen.de/de/of/projekte/fischerei-surveytechnik/verringern-von-kunststoffmuell-aus-der-krabbenfischerei-durch-netzmodifikationen-drops/>).

9. Welcher Verwendung werden die als ungewollter Beifang an Land verbrachten quotierten Arten nach Kenntnis der Bundesregierung zugeführt?

Nach vorliegenden Daten wurden die angelandeten quotierten Arten ganz überwiegend für den menschlichen Konsum verkauft, davon z. T. in Form von Eigenvermarktung.

10. Wie viele Tonnen ungewollter Beifang kommerziell genutzter Arten wird nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich angelandet (bitte nach Fischart, Gewicht des Beifangs und Art des Fischereibetriebes aufschlüsseln)?

In der deutschen Krabbenfischerei wurden folgende Mengen an kommerziell genutzten, z. T. quotierten Arten im Jahr 2019 angelandet.

Scholle: 8,74 Tonnen

Kliesche/Scharbe: 8,69 Tonnen

Taschenkrebse: 0,99 Tonnen

Seezunge: 0,65 Tonnen

Wittling: 0,59 Tonnen

Steinbutt: 0,54 Tonnen

Flunder: 0,37 Tonnen

Knurrhahn: 0,20 Tonnen

Glattbutt 0,10 Tonnen

Andere: 0,33 Tonnen

Bei diesen genannten Fängen handelt es sich ausschließlich um Fänge von auf Nordseekrabben spezialisierten Betrieben.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich der Untersuchungszeitraum zur Feststellung der außergewöhnlichen Belastung in Bezug auf das Anlandegebot für die Krabbenfischerei über das Jahr 2023 hinaus abermals verlängern wird?
- a) Wenn ja, über welchen Zeitraum werden sich die Testungen erstrecken?
 - b) Wenn nein, wann können die Krabbenfischer mit einer rechtskräftigen Verordnung über das zukünftige Verhalten bezüglich des ungewollten Beifangs rechnen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft für eine weitere Ausnahme der Krabbenfischerei vom Anlandegebot wegen „Geringfügigkeit“ auf Grund unverhältnismäßigen Aufwandes beim Umgang mit solchen Beifängen gemäß Artikel 15 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013* einsetzen. Für eine erneute Verlängerung ist es besonders wichtig, dass eine solche Ausnahme entsprechend auf wissenschaftlicher Basis begründet werden kann. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

* Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates.

Anlage zu Frage 3 (Vorläufige Auswertung)

Beifangmengen 2019 aus der Selbstbeprobung der Krabbenfischerei für das 3. und 4 Quartal (Start des Selbstbeprobungsprogramms im dritten Quartal 2019). Die Gewichtsanteile der Beifangfischarten in den abgelieferten Proben wurden jeweils anhand der Anlandemenge an Zielarten der beprobten Fangreisen skaliert und pro Quartal (Q3: n=21 und Q4: n=8) auf eine Gesamtfangmenge pro Quartal hochgerechnet.

		ΣKilogramm fangregulierter Fischarten (TAC)			
JAHR	Anzahl Proben	QUARTAL	Nordseegarnete Marktware		
2019	21	Q3	7941.7	HERING	
				KEINER SANDAL	
				LIMANDE	
				SCHOLLE	
				SEZUNGE	
				SPROTTE	
				WITLING	
2019	8	Q4	3092.7		
2019	29	Q3-Q4	11034.4		
				HERING	
				KEINER SANDAL	
				LIMANDE	
				SCHOLLE	
				SEZUNGE	
				SPROTTE	
				WITLING	
				HERING	
				ALMUTTER	
				BUTTERFISCH	
				FLUNDER	
				FUENFBAERTEIGE SEQUAPPE	
				GESTREIFTER LEIERFISCH	
				GESTREIFTER SCHLEIMFISCH	
				GROSSER SANDAL	
				GROSSER SCHEIBENBAUCH	
				KLEINE SEENADEL	
				KLIESCHE	
				LAMMZUNGE	
				ROTER KNURRAHN	
				SANDGRUNDEL	
				SARDELLE	
				SESKORPION	
				STEINPICKER	
				STINT	
				HERING	
				ALMUTTER	
				BUTTERFISCH	
				FLUNDER	
				FUENFBAERTEIGE SEQUAPPE	
				GESTREIFTER LEIERFISCH	
				GESTREIFTER SCHLEIMFISCH	
				GROSSER SANDAL	
				GROSSER SCHEIBENBAUCH	
				KLEINE SEENADEL	
				KLIESCHE	
				LAMMZUNGE	
				ROTER KNURRAHN	
				SANDGRUNDEL	
				SARDELLE	
				SESKORPION	
				STEINPICKER	
				STINT	

Beifangmengen aus der Selbstbeobachtung der Krabbenfischerei für das Jahr 2020. Die Gewichtsanteile der Beifangfischarten in den abgelieferten Proben wurden jeweils anhand der Anlandemenge an Zielarten der beprobten Fangreisen skaliert und pro Quartal (Q1: n=19; Q2: n=27; Q3: n=22 und Q4: n=13) auf eine Gesamtfangmenge pro Quartal und für das gesamte Jahr hochgerechnet.

Σ Kilogramm fangregulierter Fischarten (TAC)

JAHR	Anzahl Proben	QUARTAL				HERING	KABELAU	KLEINER SANDAAL	LIMANDE	SCHOLLE	SEFUZUNGE	SPROTTE	STEINBUTT	WITTUNG
		Q1	Q2	Q3	Q4									
2020	19	5610,0	45,8	0,0	3,1	0,0	107,7	0,8	6,2	0,7	51,8			
2020	27	11728,2	43,4	0,2	0,1	45,1	393,9	0,0	31,2	0,0	867,3			
2020	22	15949,0	192,6	0,8	1,9	0,0	146,0	0,0	6,4	0,0	180,7			
2020	13	8579,0	414,0	0,0	0,0	4,7	124,8	0,0	16,4	0,0	204,4			
2020	81	41866,2	695,9	1,0	5,2	49,8	772,4	0,8	60,2	0,7	1304,2			

Σ Kilogramm nicht fangregulierter Fischarten

JAHR	Anzahl Proben	QUARTAL																															
		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1-Q4	AALMUTTER	AHRENFISCH	BUTTERFISCH	DREITÄGHELIGER STICHLING	FUNDER	FUENFBAERTLIGE SEQUAPPE	GEFLICKTER LEIERFISCH	GESTREIFTER LEIERFISCH	GROSSE SEENADEL	GROSSER SANDAAL	GROSSER SCHEIBENBAUCH	KLEINE SEENADEL	KLIESCHE	KRISTALLGRÜNDEL	LAMMZUNGE	ORNAMENT-LEIERFISCH	SANDGRÜNDEL	SESKORPION	STEINPICKER	STINT	STRANDGRÜNDEL	VIPERQUEISE	ZWERGZUNGE				
2020	19	6,1	0,3	1,0	3,4	25,6	8,8	5,7	38,5	0,0	4,1	0,0	0,2	78,1	0,2	10,8	20,5	116,2	0,4	83,6	41,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	47,1	
2020	27	0,0	0,0	0,3	0,3	5,2	0,0	0,0	23,0	6,9	3,8	10,9	3,4	41,4	0,0	15,4	18,9	66,2	0,3	46,4	22,3	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	37,6
2020	22	0,0	3,6	6,0	0,0	14,9	6,6	0,0	0,0	11,0	2,1	12,1	8,6	0,0	0,0	0,0	0,0	164,0	0,0	7,1	174,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2020	13	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	52,2	0,0	7,5	0,0	152,5	0,0	0,6	109,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,5
2020	81	6,1	3,9	7,3	3,8	45,7	22,4	5,7	61,4	6,9	18,8	13,1	16,6	180,4	0,2	33,7	39,4	498,9	0,7	137,7	348,7	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	92,2

